

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 2.

Freiburg, den 17. Februar 1869.

XIII. Jahrgang.

Lothar Kübel

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Leuca
i. p. i., Erzbisthumsverweser der Erzdiocese Freiburg &c.

dem hochwürdigen Clerus und allen Gläubigen der Erzdiocese Gruß und Segen von
Gott dem Vater und unserm Herrn Jesu Christo.

Geliebteste!

Eine sehr wichtige, in das religiös-sittliche und sociale Leben tief eingreifende Angelegenheit, die Feier der Sonn- und Festtage, veranlaßt uns zu gegenwärtigem Hirten Schreiben.

Das Großh. Ministerium des Innern hat, wie aus dem sub Nr. I unten beigelegten Aktenstück hervorgeht, durch einen Erlaß vom 7. Oktober v. J. die Anfrage an uns gestellt, ob wir geneigt wären, zur Verlegung einer Reihe katholischer Feiertage auf den Sonntag die Hand zu bieten, und hat zugleich uns mitgetheilt, daß die Großh. Staatsregierung im Falle der Verneinung dieser Frage entschlossen sei, alsdann den „besonderen Festtagen einer Confession“ den Staatsschutz zu entziehen, und denselben bloß noch gegen Störungen des Gottesdienstes und religiöser Feierlichkeiten zu gewähren. Wie aus dem sub Nr. II. unten mitgetheilten Aktenstück zu ersehen, vermochten wir aus den triftigsten Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf religiös-sittliche und sociale Interessen, und auf unverkennbare Anforderungen der Humanität, nicht dem Ansinnen des Großh. Ministeriums des Innern zu entsprechen. Hochdemselben erlaubten wir uns aber zugleich die wohlbegründete Bitte zu unterbreiten, die Großh. Staatsregierung möchte auch nach unserer Ablehnung ihres an uns gestellten Ansinnens nicht nur die für diesen Fall in Aussicht gestellte Maßregel nicht in Vollzug bringen, sondern vielmehr ein — im Interesse der Gesamtheit liegendes — einmüthiges Zusammenwirken der Staats- und Kirchenbehörden zu einer würdigen und erspriesslichen Feier der Sonn- und Festtage ermöglichen. Unsere Bitte fand leider keine Erhörung. Und so erschien im Großh. Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 2 die allerhöchstherrliche Verordnung vom 28. Januar d. J. „die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend.“

Bezüglich dieser sehen wir uns nunmehr verpflichtet, an Euch, geliebte Bisthumsangehörige, einige erläuternde und ermahnende Worte zu richten, damit Ihr nicht durch eine unrichtige Deutung oder Anwendung darin enthaltener Bestimmungen veranlaßt werdet, die Euch als katholischen Christen obliegenden Pflichten bezüglich der Feier gottgeweihter Tage zu verletzen.

Dieser auf Grund des § 69 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen Verordnung kann und darf selbstverständlich keine größere Tragweite zugemessen werden, als sie selbst hat. Offenbar will dieselbe nur bestimmen, inwiefern die Feier der Sonn- und Festtage, soweit namentlich dieselbe das öffentliche und bürgerliche Leben berührt, auch von der weltlichen Obrigkeit geschützt wird, und inwiefern die Zuwiderhandelnden polizeilichen Strafen verfallen. Keineswegs aber kann und will diese Verordnung die von Gott und in seinem Namen von der Kirche gegebenen Gebote und Vorschriften über die Feier der gottgeweihten Tage ersetzen oder sie verändern oder sie beseitigen.

Die Feier und Heiligung der Sonn- und Festtage beruht auf göttlichen und kirchlichen Geboten. Deßhalb ist sie ihrer Natur nach vorzugsweise eine religiöse Angelegenheit, und zwar nicht bloß in so weit sie sich auf den Gottesdienst, religiöse Feierlichkeiten und Uebungen, die Sorge für das Seelenheil erstreckt, sondern auch insofern sie die Arbeitsruhe in sich schließt, und somit in das öffentliche und bürgerliche Leben eingreift. Der an den gottgeweihten Tagen gebotenen Arbeitsruhe kann der religiöse Charakter um so weniger abgesprochen werden, als ihr Hauptzweck darin besteht, daß der Mensch, herausgerissen aus dem Alltagsleben, befreit von den gewöhnlichen irdischen Bestrebungen und Beschäftigungen, an diesen Tagen

leichter die Bedürfnisse seiner höhern geistigen Natur befriedige, seinen Geist zu dem Göttlichen und Ewigen erhebe, der Verherrlichung und dem Dienste Gottes und dem Geschäfte seines Seelenheiles obliege, und sich neue geistige aber auch körperliche Kraft sammle zur treuen Erfüllung aller Pflichten seines Standes und Berufes.

Gott selbst hat die Heiligung des Sabbats, an dessen Stelle im neuen Bunde der Sonntag getreten, in feierlichster Weise geboten, in dem Er sprach: „Gedenke, daß Du den Sabbat heiligst“,¹⁾ am siebten Tage ist der Sabbat des Herrn Deines Gottes. An diesem sollst Du kein Geschäft thun, weder Du noch Dein Sohn, noch Deine Tochter, noch Dein Knecht, noch Deine Magd, noch Dein Vieh, noch der Ankömmling, der inner Deiner Thore ist. Denn in sechs Tagen hat der Herr Himmel und Erde gemacht, und das Meer und Alles, was darin ist, aber am siebten ruhte er, darum segnete Gott den Sabbattag und heiligte ihn.“²⁾ Bezüglich der Feiertage, deren Einsetzung oder Abstellung der von Gott zur Ordnung und Leitung der religiösen Angelegenheiten bevollmächtigten, vom hl. Geist regierten, Kirche zusteht, befiehlt eben diese Kirche: „Du sollst die gebotenen Feiertage halten“, und fordert für sie dieselbe Heiligung, wie für die Sonntage. Dieses Kirchengebot verpflichtet aber, wie das göttliche Gebot, weil die Kirche ihre Gebote gibt nur kraft der vom Sohne Gottes ihr verliehenen Vollmacht, nur im Namen und im Auftrag des göttlichen Heilandes, der zu seinen Aposteln und somit auch zu ihren rechtmäßigen Nachfolgern gesprochen: „Wie mich der Vater gesendet, so sende ich Euch“,³⁾ „wer euch höret, der höret mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich“,⁴⁾ „Alles was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden sein“,⁵⁾. So sind unzweifelhaft die Kirchengebote als Gebote des Herrn selbst zu betrachten, welcher durch die Kirche, mit der Er immer ist und bleibt,⁶⁾ die Gläubigen auf dem Wege des ewigen Heiles leitet und regiert, und in dessen Ansehen und Auftrag die Kirche uns befiehlt, weshalb auch der Heiland ausdrücklich erklärt: „Wer die Kirche nicht hört, der sei Dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder.“⁷⁾ Somit bleiben für alle Christen und für alle Glieder der Kirche die göttlichen und kirchlichen Bestimmungen über die Feier der gottgeweihten Tage als religiöse Vorschriften maßgebend, mögen dieselben des Staatschutzes sich erfreuen oder nicht.

Wenn der moderne Staat, welcher unverkennbar das öffentliche Leben von der Kirche immer mehr zu trennen sucht, dieser Feier seinen Schutz wenigstens theilweise entzieht, oder bezüglich derselben einseitige, mit der Kirche nicht vereinbarten, Verordnungen erläßt, so ist dieses gewiß im Interesse der Gesamtheit zu bedauern. Denn bei einer Feier, welche sich nicht auf die geheiligten Hallen der Kirche, nicht auf die Räume des christlichen Hauses und den Umfang der Familie beschränkt, sondern in das öffentliche und bürgerliche Leben hinaustritt, erscheint, wenn dieselbe eine vollständige und durchgreifende sein soll, das einmüthige Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Obrigkeit durch die Natur der Sache gleichsam gefordert, namentlich im Hinblick auf so Manche, welche, von Leidenschaften gefesselt, in materielle Bestrebungen allzusehr verwickelt, über das göttliche und kirchliche Gebot sich hinaussetzen, wenn die Uebertretung desselben die polizeiliche Strafe nicht zu fürchten hat. Fällt aber dieser gewiß wünschenswerthe Staatschutz hinweg, so wird dadurch das Gebot Gottes und der Kirche nicht entkräftet und es hört seine Uebertretung nicht auf, Sünde vor Gott zu sein, wenn sie auch nicht von der weltlichen Obrigkeit bestraft wird. Gibt es ja noch gar Vieles, was Sünde und schwere Schuld vor Gott ist, aber nie der Ahndung des weltlichen Richters verfällt.

Es sind und bleiben demnach die im § 3 der erwähnten landesherrlichen Verordnung aufgezählten, nunmehr vom Staate, mit Ausnahme des Gottesdienstes und religiöser Feierlichkeiten, nicht mehr geschützten katholischen Feste nach wie vor kirchlich gebotene Feiertage, und jeder katholische Christ ist und bleibt unter einer schweren Sünde verpflichtet, sie vollständig in der bisherigen Weise zu halten, also namentlich nicht blos den vorgeschriebenen Gottesdienst zu besuchen, sondern auch der an allen Sonn- und Festtagen verbotenen knechtlichen Arbeiten und anderer mit dem Zweck gottgeweihter Tage unvereinbaren Handlungen sich zu enthalten, wenn er nicht in einzelnen Fällen entweder durch einen von der christlichen Moral allgemein anerkannten Grund entschuldigt oder von der kirchlichen Obrigkeit in Erwägung eines besondern, hinreichenden Grundes rechtmäßig dispensirt worden ist. Vorzüglich aber Euch, katholische Familienväter, liegt die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß diese Feiertage auch fortan von Euern Angehörigen, Hausgenossen und Diensthoten heilig gehalten werden. Wir vertrauen zu dem bewährten christlichen und kirchlichen Sinne der Bisthumsangehörigen, daß sie sogar mit noch größerem Eifer und mit gesteigerter Gewissenhaftigkeit diese Tage feiern und so thatsächlich beweisen werden, daß sie nicht blos aus Furcht vor weltlicher Strafe, sondern im Oranqe ihres Gewissens, aus freier reiner Liebe dem göttlichen Heilande gehorsamen, der durch den Mund seiner Kirche ihnen die Heiligung dieser Tage, und zwar nur zu ihrem eigenen Wohle, gebietet. Durch das muthige und einträchtige Zusammenwirken der treuen und eifrigen Katholiken wird in den katholischen Gemeinden hierin eine so mächtige öffentliche Sitte sich bilden, daß auch der frechste Verächter der Religion es nicht wagen dürfte, an diesen Festen wenigstens ein öffentliches Aergerniß zu geben.

Bedenket oft und ernstlich, Geliebteste, daß es sich ja gerade um die specifisch katholischen Feste handelt, um Feste, durch deren würdige Feier Ihr so recht Euern katholischen Glauben bekennen, Euere Liebe und Treue zur heiligen Kirche beweisen, und ihrer unaussprechlichen Gnaden und Segnungen Euch rühmen und erfreuen könnt. Sehet, dazu gehört das hochheilige Frohnleichnamsfest, der Glanz- und Höhepunkt des katholischen Kirchenjahres, das Siegesfest des katholischen Glaubens, gewidmet der öffentlichen Anbetung und Verherrlichung des wundervollsten Geheimnisses der göttlichen Liebe, des im allerheiligsten

¹⁾ 2 Mos. 20, 8. ²⁾ 2 Mos. 20, 10—12. ³⁾ Joh. 20, 21. ⁴⁾ Luc. 10, 16. ⁵⁾ Matth. 18, 18. ⁶⁾ Matth. 28, 20. ⁷⁾ Matth. 18, 17.

Sakramente gegenwärtigen Gottmenschen! Zu diesen Festen gehören die fünf wunderlieblichen mit dem ganzen katholischen Volksleben so innigst verschmolzenen Marienfesten, welche wie ein duftender Rosen- und Lilienkranz das Kirchenjahr umflechten, geweiht der mit dem wahren und lebendigen Glauben an die Gottheit Christi untrennbar verbundenen Verehrung der gebenedeiten jungfräulichen Mutter Gottes und der gütigen und milden Mutter der Menschen, des erhabensten Vorbildes christlicher Frauen und Jungfrauen, der Patronin unserer Erzdiocese. Dazu gehört das Fest des hl. Joseph, des Nährvaters unseres Heilandes, des gerechten Bräutigams der Gottesmutter, welchem die Jünglinge und Männer und die christlichen Familien und das katholische Deutschland als Schutzheiligen so vertrauensvolle Verehrung zollen. Zu diesen Festen gehört einer unserer höchsten Feiertage, das seit den ältesten christlichen Zeiten gefeierte Fest der Erscheinung des Herrn oder, nach der volkstümlichen Benennung, der hl. Drei-König-Tag, an welchem wir dankbar gedenken auch unserer Berufung zum Glauben an den menschgewordenen Gottesohn und an welchem wir Ihm, dem offenbar gewordenen Weltheiland, das Opfer unserer Anbetung, Liebe und Treue darbringen. Unter diesen Festen befindet sich ferner der ehrwürdige Gedächtnistag des Martyriums der hl. Apostelkürsten Petrus und Paulus, der Hauptbegründer des Reiches Gottes auf Erden, an welchem Feste wir im Andenken an den von Christus zum Felsen Seiner Kirche auserwählten Apostel Petrus uns freuen, daß wir als lebendige Bausteine aufgebaut sind auf diesem unerschütterlichen Felsen der Einen und einzigen Kirche, und an welchem wir im Andenken an den Völkerapostel Paulus frohlocken, daß wir Glieder der alle Völker und Nationen umfassenden katholischen Kirche sind. Endlich reiht sich diesen Festen an das erhabene Fest, welches dem Andenken aller Heiligen gewidmet ist, welches uns die trostreiche Verbindung der streitenden Kirche mit der triumphirenden und die Gemeinschaft der Heiligen vor die Seele führt, aber auch an die Pflicht der eigenen Heiligung uns mächtig erinnert, zugleich in unsern Herzen die zartesten Gefühle der Liebe für die im Herrn Entschlafenen erweckt, deren Gräber wir besuchen, für deren Seelenruhe wir beten.

Das sind die schönen, bedeutungsvollen, theilweise sehr hohen, auf das religiös-sittliche Leben und dadurch auf die ganze Cultur und die Wohlfahrt des Volkes höchst einflußreichen Feiertage, welchen der Staatsschutz nunmehr in obigem Sinn entzogen ist. Es sind gerade jene festlichen Tage, an welchen Ihr, geliebte Bisthumsangehörige, so zahlreich die hl. Sakramente der Buße und des Altars zu empfangen pfleget, und schon dadurch für Euere unsterblichen Seelen einen Gewinn ziehet, der gar nicht zu vergleichen ist mit dem irdischen Gewinn, welchen Euch Solche in Aussicht stellen, die diese gottgeweihten Tage in gewöhnliche Arbeitstage umzuwandeln sich bestreben. Ach, Geliebteste, „was hilft es dem Menschen, so er die ganze Welt gewänne, aber an seiner Seele Schaden litte.“¹⁾ Stets hat sich erfüllt der Ausspruch des Erlösers: „Suchet vor Allem das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und alles Uebrige wird Euch dazu gegeben werden.“²⁾ So wird Euer lebendiger Glaube, Euer kindliches Vertrauen auf den Segen des Herrn, an welchem Alles gelegen, Euer Gehorsam gegen die Kirche, und Euer aufrichtiges Streben nach religiös-sittlicher Vervollkommnung die stärkste Schutzmauer für diese katholischen Feiertage bilden. Diese selbst werden Euch, Geliebteste, wie bisher, so fortan sein theure Tage der geistigen und leiblichen Erhebung und Erfrischung, reichliche Quellen christlicher Gesittung, der reinsten und beseligendsten Freuden.

Die würdige und unversehrte Feier dieser, wie aller Sonn- und Festtage, ist gerade in unserer Zeit ein um so größeres Bedürfniß, als der Materialismus mächtiger, als je, sein Haupt erhebt, jene widerchristliche und gottlose Richtung, welche den Menschen nur in irdischem Besitz und sinnlichem Genuß seine Glückseligkeit finden läßt, vorzugsweise aber die Bereicherung Einzelner durch die angestrengteste Arbeit einer großen Klasse der Bevölkerung zu erstreben sucht. Während viele von Jenen täglich Feiertag halten, will man gerade den armen, schwerbelasteten Arbeitern den Segen und die Wohlthat der gottgeweihten Tage rauben. „Den Armen aber wird das Evangelium verkündet.“ Dieser Armen Hort und Schirm soll und wird stets die Kirche Christi sein.

Eine durchgreifende, vollständige Feier der Sonn- und Feiertage liegt, wie die tiefsten Denker und edelsten Menschenfreunde es stets ausgesprochen, im Interesse der ganzen menschlichen Gesellschaft. An sie knüpft sich nicht mehr und nicht weniger, als die Erhaltung des Christenthums und darum der wahren Cultur bei einem Volke. Die Heiligung dieser Tage ist gleichsam eine immer neu aufgehende Sonne, aus welcher das Licht des christlichen Glaubens, die Wärme der heiligen Liebe, die Kraft der göttlichen Gnade fort und fort über die Einzelnen, die Familien, die Gemeinden und so über die ganze Bevölkerung sich ergießt, sie durchdringt und sie befähigt, alle Tage durch ein wahrhaft christliches Leben dem Allerhöchsten zu dienen. Mit der Entheiligung der Sonn- und Festtage aber erlöschet diese Sonne und es greift die Verfinsternung, Erkaltung und Erschlaffung im christlichen Leben, kurz die Entchristlichung, und damit die Entfrühtung und Verwilderung eines Volkes immer mehr um sich. Darum sind wohl die Feinde des Christenthums und der ächten Civilisation die erklärtesten Gegner der gottgeweihten Tage. „Sie und ihr ganzes Geschlecht sprechen in ihrem Herzen: Laßt uns abschaffen alle Festtage Gottes im Lande.“³⁾

Diesem Zuruf aber werdet Ihr, Geliebteste, um so weniger beistimmen, als ja die Feier der gottgeweihten Tage, wie alle Gebote der christlichen Religion, „ein süßes Joch und eine leichte Bürde“⁴⁾ ist. Sie gewährt ja dem mit Arbeit und Mühsalen beladenen Sterblichen die erwünschte Ruhe und Erquickung. Ist aber in einzelnen Fällen eine gerechte Ursache zur Arbeit vorhanden, so ist hinwiederum die Kirche in ihrer wahrhaft mütterlichen Liebe und Milde stets bereit, die erforderliche Nachsicht zu üben und Dispens zu ertheilen. Wenn aber die landesherrliche Verordnung vom 28. Januar d. J. in § 6 die

¹⁾ Matth. 16, 26. ²⁾ Matth. 6, 33. ³⁾ Ps. 73, 8. ⁴⁾ Matth. 11, 40.

Befugniß, Nachsicht zu ertheilen, theils der Ortspolizei theils dem Großh. Bezirksamt zuerkennend, so will sie nur näher bestimmen, wer eine vor dem Staate und der weltlichen Obrigkeit gültige und vor weltlicher Strafe schützende Dispens zu geben hat, sie verwehrt aber keineswegs dem Einzelnen, dieselbe auch bei der kirchlichen Obrigkeit sich zu erbitten. Ihr, Geliebteste, als katholische Christen, könnt und dürft Euch nicht beruhigen bei einer blos von weltlichen oder staatlichen Stellen verliehenen Nachsicht; für Euch bleibt fest die Regel, daß in dieser religiösen Angelegenheit nur die kirchliche Obrigkeit eine vor Gott gültige, das Gewissen beruhigende, die Zurechnung einer Sünde ausschließende Dispens geben kann. Ihr werdet deßhalb vorkommenden Falles bei Eueren Ortsseelsorgern, oder auch in ganz speciellen Gewissensfällen bei Eueren Beichtvätern, um die erforderliche Dispens nachsuchen, und diese werden sie Euch, wenn Eure Bitte wahrhaft begründet ist, bereitwillig ertheilen. Daß eigentliche Notharbeiten, solche, die im Interesse der Gesundheit, des Lebens oder der öffentlichen Sicherheit verrichtet werden müssen, daß Arbeiten, die ohne bedeutenden Schaden oder Nachtheil nicht unterlassen, unterbrochen oder verschoben werden können, daß Arbeiten, die sich unmittelbar auf die Verehrung Gottes beziehen oder durch die Pflicht der christlichen Liebe gefordert sind, auch an Sonn- und Festtagen erlaubt sind, hat die Kirche stets ausgesprochen und sind die Grundsätze hierüber in jeder katholischen Moral zu finden.

Zu dem hochw. Curatelerus hegen wir das Vertrauen, daß derselbe den obwaltenden Zeitverhältnissen und lokalen Zustände weise und liebevolle Rechnung tragen, und bei Ertheilung von Dispensen bei aller Gewissenhaftigkeit doch von dem Geiste der Liebe und Milde sich leiten lassen wird, namentlich armen abhängigen Arbeitern gegenüber, welche in einzelnen Fällen durch Unterlassung der Arbeit allzugroßen Nachtheil erleiden, ja vielleicht ihr Verdienst und ihre Existenz verlieren würden ohne daß sie anderwärts eine solche fänden, ebenso Landwirthen gegenüber, welchen in der Heu- und Getraide-Ernte oder Weinlese durch Verzögerung des Einsammelns großer Schaden erwachsen könnte. Je größere Milde in einzelnen Fällen geübet wird, desto gesicherter wird die allgemeine Feier der gottgeweihten Tage sein.

So mögen denn Clerus und Volk mit Eifer und Muth, in Eintracht und Liebe zur Heilighaltung der Sonn- und Festtage zusammen wirken. Betrachtet sie, Geliebteste, stets als das was sie sind: als Tage, welche gewidmet sind der besonderen Verherrlichung Gottes und seiner Heiligen, dem gemeinsamen öffentlichen und häuslichen Gottesdienst, der Belebung und Bethätigung christlicher Frömmigkeit und Tugend, der Ausübung guter Werke, aber auch als Tage der körperlichen Erholung und Erfrischung durch Theilnahme erlaubter mit Dank gegen Gott genossener Freuden und Erheiterungen. Entheiligt sie nicht durch knechtliche Arbeit, aber noch viel weniger durch Ausschweifung und Sünde. „Jeder, welcher Sünde thut, ist ein Knecht der Sünde.“¹⁾ Keine knechtliche Arbeit entweihet diese Tage so, wie die Sünde, welche Gottes allheilige Majestät beleidigt und uns in die elendeste Knechtschaft bringt. Durch die Sünde entheiligte Feste werden in den Augen Gottes zum Gräuel, und gereichen den Frevlern zum Verderben, wie Gott durch den Propheten gedroht: „Sie entheiligten meine Sabbate sehr, darum dachte ich, meinen Grimm über sie anzugießen, um sie zu vertilgen.“²⁾ Heilig und unverletzlich sei Euch das Gebot des Herrn: „Gedenke, daß Du den Sabbat heiligest,“ und das Gebot der Kirche: „Du sollst die gebotenen Feiertage halten.“

Wir verordnen, wie folgt:

1. Daß die hochw. Seelsorger an einem der nächsten Sonntage gegenwärtigen Hirtenbrief den Gläubigen von der Kanzel verkünden, und dabei ihnen geeignet scheinende Stellen aus dem unten sub Nro. II. beigefügten Aktenstück vorlesen.

2. Daß die hochw. Seelsorger von Zeit zu Zeit über die Feier der Sonn- und Festtage Kanzelvorträge und Christenlehren halten, und namentlich die Gläubigen auf die leiblichen und geistlichen, zeitlichen und ewigen Wohlthaten und Segnungen aufmerksam machen, welche aus einer gewissenhaften Feier dieser Tage entspringen.

Die Gnade unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi sei und bleibe mit Euch Allen!

Freiburg am Aschermittwoch, 10. Februar 1869.

† **Lothar Kübel,**
Erzbischofsverweser.

Aktenstücke.

Nro I.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 7. Oktober 1868.

Die Feier der Festtage betr.

Nro. 12636. Dem erzbischöflichen Capitelsvicariate haben wir zu eröffnen die Ehre:

Die hohe zweite Kammer hat im Laufe des letzten Landtages in der Sitzung vom 9. Dezember v. J. einstimmig den Wunsch zu Protocoll erklärt, die Großh. Regierung wolle die Verordnung vom 13. November 1865 über die weltliche Feier der Sonn- und Feiertage in Bälde in der Richtung abändern, daß die Zahl der weltlich gebotenen Wochenfeiertage auf ein möglichst geringes Maaß beschränkt werde. Diesem Beschlusse ist auch die I. Kammer beigetreten und die Großh. Regierung konnte dem einmüthigen Verlangen der Volksvertretung um so weniger ihre Beachtung versagen, als sie schon vielfach Gelegenheit gefunden hatte, von den schädlichen Folgen der zahlreichen Wochenfeiertage auf die Entwicklung der Landwirthschaft, den Betrieb größerer industrieller Unternehmungen und den Fortgang der öffentlichen Arbeiten sich zu überzeugen. Diesen Mißständen würde am einfachsten und ohne jede Verletzung des religiösen Gefühls und der kirchlichen Anordnungen abgeholfen werden durch eine Verlegung der Feier einiger bisher an Wochentagen begangenen Kirchenfeste auf Sonntage, wie dies seit längerer Zeit in Frankreich im Einverständniß mit der katholischen Kirche bezüglich aller Feiertage mit Ausnahme der vier höchsten Feste angeordnet ist. Da wir diesem

¹⁾ Joh. 8, 34. ²⁾ Ezech. 20, 13.

Vorgänge entnehmen, daß der wünschenswerthen Verlegung einzelner Wochenfeiertage die Vorschriften der katholischen Kirche nicht unbedingt entgegenstehen und wir nicht bezweifeln daß die oben berührten mißlichen Folgen der zu zahlreichen Wochenfeiertage auch dortseits nicht unbeachtet geblieben sind, glauben wir uns der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß der von der Vertretung des badischen Volkes ausgesprochene und von der Großh. Regierung getheilte Wunsch nach einer Veränderung der bisher bezüglich der Feier der erwähnten Festtage geltenden kirchlichen und weltlichen Vorschriften auch bei Wohlbedemselben eine den Interessen des Landes entsprechende Würdigung finden werde. In Gemäßheit des uns mit höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 2. l. Mts. ertheilten Auftrages erlauben wir uns demnach an Wohlbedasselbe die Anfrage zu richten, ob man dortseits geneigt wäre, eine Verlegung der bisher am Dreikönigstag, Maria Lichtmess, Josephstag, Maria Verkündigung, Peter und Paul, Maria Himmelfahrt, Geburt und Empfängniß gefeierte Feste auf Sonntage anzuordnen oder sofern dies nach den kirchlichen Gesetzen erforderlich ist, bei dem päpstlichen Stuhle zu befürworten. Bejahenden Falls würden wir von jeder weiteren Aenderung der Verordnung vom 8. November 1865 über die Feier der Sonn- und Festtage absehen, wiewohl einzelne Bestimmungen derselben wiederholt zu Beschwerden Anlaß gegeben haben und bei der stets wachsenden Zahl der Niederlassungen von Angehörigen verschiedener Confessionen in bisher ungemischten Gemeinden die Vorschriften über die weltliche Feier der besonderen Festtage der einzelnen Confessionen in ihrem vollen Umfange nur mit Mühe aufrecht erhalten werden können. Sollte jedoch zu unserem lebhaften Bedauern unsere Anfrage das gehoffte Entgegenkommen nicht finden, so würden wir uns zwar selbstverständlich jeder Beeinträchtigung des Rechtes der katholischen Kirche auf selbstständige Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten enthalten und auch fernerhin die ungestörte Abhaltung des Gottesdienstes an den fraglichen Festtagen schützen, von weiteren Zwangsmaßregeln aber absehen und der Einsicht und dem Gewissen der Bevölkerung anheimgeben, inwieweit die Anforderungen der Kirche mit den Bedürfnissen der wirthschaftlichen Arbeit ausgeglichen werden mögen. Demnach würden die schon jetzt in Gemeinden, in denen beide Confessionen Pfarrechte haben, bezüglich der Feier der besonderen Festtage einer Confession geltenden Bestimmungen — § 5 der Verordnung vom 13. November 1865 — überall zur Geltung gelangen und die weiter gehenden Vorschriften über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage nur noch bei den beiden Confessionen gemeinsamen Feiertagen maßgebend sein. Jene engeren Bestimmungen des § 5 haben bisher sich in jeder Hinsicht bewährt und zu keinen Beschwerden Anlaß gegeben. Ihre Ausdehnung auf alle Gemeinden, welche im Grunde nur die folgerichtige Durchführung des Grundsatzes der Selbstständigkeit der Kirchen und der Gewissensfreiheit des Einzelnen bildet, gewährt der Kirche freie Hand für die Ordnung ihrer Feste und sichert deren würdige Feier, während dem einzelnen Staatsangehörigen die Theilnahme an dem Feste vollkommen freisteht, andererseits aber auch keine polizeiliche Strafandrohung eine Ausdehnung der kirchlichen Feier auf das Gebiet des bürgerlichen Lebens zu erzwingen versucht.

Wird die bisherige Verordnung in dieser Richtung geändert, so würden bei diesem Anlasse zugleich einige weitere Modificationen derselben sowie eine kürzere übersichtlichere Redaction sich empfehlen und etwa die in der Anlage*) enthaltene Fassung der höchsten Genehmigung zu unterbreiten sein. Da wir nicht unterlassen wollten für den eventuellen Fall einer Aenderung dieser Verordnung die dortseitige Ansicht über die in Aussicht genommenen Vorschläge zu hören, so bitten wir zugleich auch in dieser Beziehung uns eine gefällige Aeußerung mittheilen zu wollen.

(gez.) Jolly.

Nro. II.

Erzb. Capitels-Bicariat.

Freiburg den 12. November 1868.

Erlaß des Großh. Ministeriums d. Innern d. d. 7. v. M. Nro. 12636 die Feier der Festtage betr.

Beschluß.

Nr. 8684. Großherzogl. Ministerium des Innern beehren wir uns, auf rubr. hochve. hehrl. Erlaß ganz ergebenst zu erwidern:

Wenn Hochdasselbe ein besonderes Gewicht darauf zu legen scheint, daß das Verlangen nach Reducirung der weltlich gebotenen Wochenfeiertage auf ein möglichst geringes Maaß von den beiden hohen Kammern der Landstände, also von der badischen Volksvertretung, ausgegangen ist, so dürfte dabei doch nicht zu übersehen sein, daß die Stimme des Volkes bis jetzt nie und nirgends in dieser Richtung sich hat vernehmen lassen, und daß somit jenes Verlangen keineswegs als Ausdruck des allgemeinen Volkswillens zu erkennen ist. Bis jetzt haben nur Männer, welche an der Spitze großer industrieller Unternehmungen stehen und Fabrikbesitzer, als Solche, in deren speciellm Interesse die Vermehrung der Arbeitstage gelegen ist, diesfällige Wünsche geäußert.

Hochdasselbe bemerkt aber in dem hochgefälligen Erlaß, „die Großh. Staatsregierung konnte dem einmüthigen Verlangen der Volksvertretung um so weniger ihre Beachtung versagen, als sie schon vielfach Gelegenheit gefunden hatte, von den schädlichen Folgen der zahlreichen Wochenfeiertage auf die Entwicklung der Landwirthschaft, den Betrieb größerer industrieller Unternehmungen und den Fortgang der öffentlichen Arbeiten sich zu überzeugen“, und setzt voraus, daß diese „mißlichen Folgen“ auch von uns „nicht unbeachtet geblieben sind.“ — Wir gestehen offen: in den Kreis unserer Wahrnehmungen sind sie bis jetzt nicht gefallen, und es wäre uns deshalb sehr erwünscht, wenn Hochdasselbe die Gewogenheit hätte, hochgefällig sie uns näher zu bezeichnen. Wir können von deren Existenz um so weniger überzeugt sein, als es sich erstens nicht um „zahlreiche“, sondern nur um wenige Wochenfeiertage handelt, und zweitens die kirchliche Autorität jederzeit bereit war und ist, durch Ertheilung von Dispensen jeden wahrhaften und beträchtlichen Schaden abzuwenden, welcher der Landwirthschaft, der Industrie oder öffentlichen Werken durch Unterlassung nothwendiger Arbeit erwachsen könnte. Es durchweht die kirchliche Gesetzgebung auch hierin der Geist größter Milde und Rücksicht. Was insbesondere die Landwirthschaft betrifft, so fallen die meisten der fraglichen Feiertage in Zeiten, welche für die Landwirthschaft von nicht allzu großer Bedeutung sind. Das Landvolf hat sicherlich nicht die geringste Sehnsucht nach Verminderung der Feiertage; war doch es vorzugsweise, welches bei der frühern Reduktion der damals wirklich

*) Dieser Entwurf stimmt mit Ausnahme einiger unwesentlichen und formellen Aenderungen mit der seither publicirten allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 28. Jan. d. J. vollkommen überein, weshalb der Abdruck hier unterbleibt.

zahlreichen Festtage die stärkste Opposition erhob, die nur mit der größten Mühe niedergehalten werden konnte. Aehnliche Erscheinungen zeigen sich auch jetzt in der Schweiz. —

Auf die von Hochdemselben gehegte Ansicht, den durch die fraglichen Wochenfeiertage herbeigeführten „Mißständen“ würde am einfachsten und ohne jede Verletzung des religiösen Gefühls und der kirchlichen Anordnung abgeholfen werden durch eine Verlegung der Feier einiger bisher an Wochenfeiertagen begangenen Kirchenfeste auf Sonntage“ erlauben wir uns vorerst zu erwidern, daß allerdings mit der Beseitigung einer Sache auch die etwa mit ihr verbundenen Mißstände verschwinden, und daß mit der Aufhebung eines kirchlichen Gebotes von selbst seiner Uebertretung vorgebeugt sei. Es entsteht aber die große und ernste Frage, ob diese „einfachste“ Abhilfe auch die pflichtgemäßeste und für die Gesamtheit zuträglichste sei, ob es billig und gerecht wäre, um etwaige Mißstände zu beseitigen, welche die Feier der fraglichen Tage für Einzelne nach sich zieht und welchen auch anderweitig abgeholfen werden könnte, die ganze übrige Bevölkerung des Segens zu berauben, welcher sich gerade an die vollständige Festfeier knüpft. Warnt doch das Evangelium selbst vor Ausreutung des Unkrautes, wenn dadurch der Weizen in Gefahr kommt, ausgerissen zu werden. Der größten Täuschung aber würde man sich hingeben, wenn man glaubte, die von Hochdemselben proponirte Maßregel könnte „ohne Verletzung des religiösen Gefühls“ ins Leben treten. Wir sind im Gegentheil fest überzeugt, daß das religiöse Gefühl des katholischen Volkes in der gegenwärtigen Zeit durch nichts mehr verletzt werden könnte, als wenn die seinem Herzen so theuern Feste, Tage seiner geistigen und körperlichen Erhebung und Erfrischung, sogar durch die Hand seiner kirchlichen Behörde ihm entzogen würden. Um so tiefer aber müßte sein religiöses Gefühl verletzt werden, als nur specifisch katholische Feste und darunter sehr hohe und höchst bedeutungsvolle als Opfer ausersuchen, während die protestantischen und die beiden Confessionen gemeinsamen Feiertage erhalten blieben, obwohl unter den letztern doch die zwei minder wichtigen Nachfeiertage, Oster- und Pfingst-Montag, sich befinden, deren Ausfall, wiewohl wir ihn nicht im mindesten wünschen, doch weit leichter zu ertragen wäre. Das katholische Volk, ohnehin durch mancherlei Vorgänge beunruhigt und verstimmt, würde in der Beseitigung der ehrwürdigen Feste einen neuen Angriff auf seine Religion erblicken, und dadurch in dem Innersten seines Herzens verwundet werden.

Der Ausdruck „Verlegung auf den Sonntag“ wird und kann die Wunde nicht heilen und nicht lindern. Da nämlich der Sonntag an und für sich gefeiert wird, so verliert ein zu gleicher Zeit begangenes Fest seine spezifische Bedeutung und Wirksamkeit, und wird so in den Hintergrund gestellt, daß es als aufgehoben anzusehen ist. Die katholische Frömmigkeit fühlt sich nur dadurch befriedigt, daß dem Gegenstand seiner Andacht und Verehrung ein besonderer Tag gewidmet werde. Davon aber auch abgesehen, könnte es der katholischen Bevölkerung nicht gleichgültig sein, wenn ihr durch diese „Verlegung“ jährlich acht Tage entzogen würden, an welchen sie bisher dem Gottesdienst anwohnte, religiösen Uebungen sich hingab, überhaupt die höhern Bedürfnisse des Geistes und Herzens befriedigte. Gerade diese Wochenfeiertage, insbesondere die Marienfeste, gehören zu den frequentirtesten Beicht- und Communiontagen. Es läßt sich aber wohl überlegen, ob gerade in der gegenwärtigen Zeit, in welcher Egoismus und Materialismus immer mehr um sich greifen und die Gefahren für das positiv christliche, zumal katholische, und für das tugendhafte Leben täglich größer und drohender werden, die Quellen religiös-sittlicher Bildung zu vermindern seien. Uns scheint die Zeitlage eher eine verstärkte als eine geschwächte Seelsorge zu fordern, und zwar nicht nur im Interesse der Kirche, sondern auch des Staates.

Hochdasselbe folgert aus der in Frankreich bestehenden Uebung, daß der von Hochdemselben vorgeschlagenen „Verlegung einzelner Wochenfeiertage die Vorschriften der katholischen Kirche nicht unbedingt entgegenstehen.“ In der That ist die Anordnung und Regelung der kirchlichen Feste ein Gegenstand der kirchlichen Disciplin, welche je nach temporellen und localen Verhältnissen und Bedürfnissen der Veränderung und Modification unterworfen ist. Allein längst bestehende mit dem ganzen Volksleben verflochtenen Disciplinar-Vorschriften und Anordnungen werden von der kirchlichen Autorität nur aus den allerwichtigsten die Ehre Gottes und das Seelenheil der Gläubigen berührenden Gründen beseitigt oder umgewandelt. Dieser Fall trifft aber wohl hier nicht ein. Die Berufung auf Frankreich führt ein düsteres Bild vor die Seele. Die dortigen Zustände und Verhältnisse sind aus der Revolution hervorgegangen. Die französische Revolution hatte nicht blos die Feiertage, sondern auch den Sonntag, überhaupt das Christenthum, ja jede Religion abgeschafft. Bei der Restauration der religiösen und kirchlichen Zustände mußte der hl. Stuhl auf das Nothwendigste sich beschränken, und es für ein großes Glück erachten, die Feier des Sonntags und der höchsten Feste wieder herzustellen. So kam es, daß „in Frankreich im Einverständnis mit der katholischen Kirche“ die übrigen Kirchenfeste auf den Sonntag verlegt wurden. Dadurch wurde aber keineswegs die Feier des Sonntags befördert, dessen Entheiligung dort, wie kaum anderswo, einen furchtbaren Höhepunkt erreicht hat.

Wir können uns der Furcht nicht erwehren, daß die Verlegung der Wochenfeiertage auch bei uns auf die Sonntagsfeier die nachtheiligsten Wirkungen ausüben würde. Diese Festtage bilden gewissermaßen eine Schutzmauer für die Sonntagsfeier. Sind sie den materiellen Interessen geopfert, so werden die von solchen Befangenen, dadurch noch keineswegs befriedigt, auch die Feier des Sonntags und der beiden Confessionen gemeinsamen Festtage auf ein Minimum zu reduciren suchen!

Es flößen uns ferner Rücksichten der Humanität und Blicke auf die gegenwärtige sociale Lage gegen die vorgeschlagene Maßregel große und ernste Bedenken ein, welche wir Groß. Ministerium nicht vorenthalten dürfen.

Die meisten Menschen müssen gegenwärtig, um ihr und der ihrigen Leben zu fristen, der angestrengtesten Arbeit sich unterziehen und Unzählige sind genöthigt, in den Fabriken durch eine die körperlichen Kräfte aufreibende und die Gesundheit zerstörende Arbeit ihr Brod zu verdienen. Diese arme arbeitende Klasse, durch deren Schweiß die Männer des großen Kapitals sich immer größere Reichthümer erwerben, sind nicht in der glücklichen Lage, an jedem beliebigen Tag der doch so nothwendigen Ruhe und Erholung zu pflegen, noch viel weniger, mehrere Wochen hindurch auf Reisen und in Kurorten sich zu erfrischen. So sollte man doch diesen schwer belasteten Arbeitern die wenigen kirchlichen Feste als Ruhetage nicht verkümmern. Wollten wir dazu mitwirken, so würden wir uns nicht als Diener Desjenigen erweisen, welcher den Armen zugerufen: „Kommet her Ihr Alle, die Ihr mühselig und beladen seid, ich will Euch erquicken.“

Uebrigens wird die Beseitigung der kirchlichen Ruhetage auf die Dauer nicht einmal die Arbeitstage vermehren. An ihre Stelle würden unsehbar rein weltliche Freudentage treten, wie ja jetzt schon eine gewisse Klasse von Arbeitern, statt den Sonntag zu heiligen, den ersten Wochentag zu feiern pflegt, und wie jetzt schon vielfach dem Volke unter der Woche weltliche sogar mehrtägige Feste bereitet werden. Der Unterschied zwischen jenen kirchlichen und weltlichen Festen ist aber nicht zu verkennen.

Während an jenen dem Volke nebst der körperlichen Erfrischung auch geistige Erhebung und reichliche Nahrung der Seele geboten wird, und Jedem es sich nahe legt, im Kreise der an der kirchlichen Festfeier theilnehmenden Familie sich zu erholen, so bergen die substituirtten weltlichen Feiertage die größte Gefahr in sich, daß der einzelne Arbeiter, losgerissen von seinen Angehörigen, der Sinnelust sich hingibt, den in der Woche mühsam erworbenen Lohn vergeudet, seine Gesundheit beschädigt, für die Arbeit sich unfähig macht, und den Wohlstand, den Frieden und die Eintracht in Familie und Gemeinde zerstört. Es ist uns zwar der Mißbrauch auch der kirchlichen Feiertage nicht unbekannt, allein er wird nie so groß und allgemein sein, und jedenfalls kann ihm durch Eifer und Wachsamkeit der Seelsorger leichter und nachhaltiger entgegengewirkt werden.

Die Beibehaltung der kirchlichen Feiertage scheint uns aber selbst in dem Interesse der Industriellen und Fabrikbesitzer zu liegen. Ausreichende und durch religiös-sittlichen Einfluß vor Mißbrauch möglichst geschützte Ruhe erhält und steigert offenbar die Arbeitskraft. Wenn es wahr ist „Zeit ist Kapital“, so ist's nicht minder wahr: rechte Ruhe ist auch Kapital. Sagt doch selbst Rousseau in dieser Beziehung: „Was soll man von denen denken, welche dem Volke seine Feste nehmen wollen, als wären sie nur Zerstreuungen, die es von der Arbeit abwenden? Diese Behauptung ist barbarisch und falsch. Um so schlimmer, wenn das Volk nur Zeit hat, um Brod zu verdienen. Der gerechte und wohlthätige Gott, der will, daß es sich beschäftige, will auch, daß es sich erhole. Die Natur legt ihm in gleicher Weise Uebung und Ruhe, Freude und Mühe auf. Der Widerwille vor der Arbeit beugt die Unglücklichen mehr als die Arbeit selbst. Wollet ihr ein Volk thätig und arbeitsam machen? gebet ihm Feste . . . Tage, die auf solche Weise verloren gehen, werden die andern um so gewinnreicher machen.“ Dem durch unausgesetzte übermäßige Anstrengung krank, elend und siech gewordenen Arbeiter wird ohnehin der Fabrikbesitzer kaum den Unterhalt versagen können. Oder sollten die armen Arbeiter in dem „Zeitalter der Humanität“ einem schlimmern Loose verfallen, als im Alterthum die Sklaven? —

Wünscht man aber die Beseitigung der kirchlichen Feiertage „im Interesse der Arbeiter“, welchen an diesen Tagen der Verdienst entgehe, so würde doch gewiß eine entsprechende Lohnerhöhung, welche den Ausfall deckt, den Principien der Humanität und der gegenwärtigen Gestaltung der socialen Zustände mehr entsprechen, als die Entziehung des Segens und des Trostes der kirchlichen Feste. Durch solche menschenfreundliche Akte würde man den Gefahren des Pauperismus am Leichtesten begegnen. Wir dürfen uns nicht täuschen. Früher oder später wird in den arbeitenden Klassen eine Reaction eintreten, welche gerade die Industrie im höchsten Grade gefährden könnte. Nicht allzulang erträgt der Mensch die Herabwürdigung zu einem Wesen, dessen Werth, wie ein thierisches Kapital, nur nach seiner Ertragsfähigkeit für materielle Interessen berechnet wird, denen es mit Aufopferung seiner höhern Natur und Aufreibung seiner Körperkraft unbedingt dienen soll.

Wir glaubten nicht in „den Interessen des Landes“ zu handeln, wenn wir auf die von Hochdemselben in Folge höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 2. v. M. an uns gerichtete Anfrage unsere Geneigtheit aussprechen würden, zur Verlegung der bisher am Dreikönigstag, Mariä Lichtmess, Josephstag, Mariä Verkündigung, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Geburt und Empfängniß gefeierte Feste auf Sonntage die Hand zu bieten. Wir können um so weniger dazu geneigt sein, als bei der Sedisvacanz eine Neuerung von so großer Tragweite kaum zulässig ist. In der Competenz einer Diöcesanbehörde liegt es, wie Hochdasselbe richtig voraussetzt, überhaupt nicht, die vorgeschlagene Anordnung zu treffen. Dem hl. Stuhle aber eine diesfällige befürwortende Bitte zu unterbreiten, können wir uns nicht entschließen, weil zu ihrer Begründung uns jegliches Material abgeht, wir im Gegentheil von der lebendigsten Ueberzeugung durchdrungen sind, daß die Beibehaltung der vollständigen kirchlichen und weltlichen Feier dieser Feste nicht bloß durch das religiös-sittliche, sondern auch sociale Interesse und durch Rücksichten der Humanität hinlänglich motivirt ist. Deshalb geben wir uns der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß Hochdasselbe, wenn wir auch dem dortseitigen Wunsche nicht deferiren, hochgeneigtest Abstand davon nehmen werde, die eventuell in Aussicht gestellte Veränderung der bisherigen Bestimmungen über die weltliche Feier der besonderen Festtage einer Confession der Allerhöchsten Genehmigung zu unterbreiten. Wir könnten es nur im höchsten Grade bedauern, wenn der § 5 der Verordnung vom 8. (resp. 13.) November 1865 überall, also auch in den ungemischten Orten, deren es doch noch sehr viele gibt, zur Geltung gelangen würde, und somit die weltliche Feier der gebotenen Festtage einer Confession, so weit sie das bürgerliche Leben berührt, geradezu selbst für die Mitglieder dieser Confession durch eine staatliche Verordnung aufgehoben wäre.

Es leuchtet uns nicht ein, daß die „folgerichtige Durchführung des Grundsatzes der Selbstständigkeit der Kirchen und der Gewissensfreiheit der Einzelnen“ eine solche Verfügung motivire. Im Gegentheil, wir finden einen Widerspruch darin, daß die Großh. Staatsregierung einerseits erklärt, Hochdieselbe werde „jeder Beeinträchtigung des Rechtes der katholischen Kirche auf selbstständige Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten sich enthalten und auch fernerhin die ungestörte Abhaltung des Gottesdienstes an den fraglichen Festtagen schützen“, und es werde fortan „der Kirche freie Hand gewährt für die Ordnung ihrer Feste“ und deren würdige Feier bleibe gesichert, — andererseits aber der Feiertagsruhe, welche so gut wie der Gottesdienst von der Kirche geboten ist und der kirchlichen Jurisdiction mit untersteht, selbst in ungemischten Orten den bisherigen Schutz entzieht, es vielmehr „der Einsicht und dem Gewissen der Bevölkerung anheimgibt, inwieweit die Anforderungen der Kirche mit den Bedürfnissen der wirtschaftlichen Arbeiten ausgeglichen werden mögen“, somit den einzelnen Gläubigen gewissermaßen zum Richter über seine Kirche in einer kirchlichen Sache macht, und durch eine staatliche Verordnung es demselben ermöglicht und erleichtert, öffentlich die Autorität seiner Kirche zu verachten, deren Anordnungen und Gebote zum Aergerniß einer ganzen Gemeinde zu übertreten, andere etwa von ihm abhängige Gläubigen in diese seine Auflehnung und Widersetzlichkeit hineinzuziehen und, von der weltlichen Obrigkeit geschützt, außer der Zeit des Gottesdienstes Handlungen zu begehen, durch welche „die würdige Feier“ der Festtage rein illusorisch gemacht wird. Der Staat hat von Gott die Aufgabe, alle in seinem Gebiete befindlichen Rechtszustände und Rechtsverhältnisse zu sichern und zu schützen. Der Staat schützt das Eigenthumsrecht eines jeden Staatsangehörigen gegen Eingriffe auch Solcher, die in ihrem Interesse sich für befugt halten, fremdes Gut sich anzueignen. So wird der Staat sich der Pflicht nicht entziehen können, einer rechtlich anerkannten Kirche auf ihrem Rechtsgebiete Schutz angedeihen zu lassen. Wenn aber die Kirche das unbestrittene Recht hat, die zur würdigen Begehung der Festtage erforderlichen Anordnungen zu treffen, so hat sie auch das Recht, von ihren Angehörigen zu verlangen, daß sie ihren diesfälligen Geboten sich unterwerfen, wenigstens die Feier nicht stören und ihre Mitschriften zum Ungehorsam verführen.

Der einzelne Gläubige kann sich, wenn der Staat die Kirche in diesem ihrem Rechte schützt, keineswegs auf seine Gewissensfreiheit berufen. Diese ist ihm hinlänglich dadurch gewährt, daß er, ohne alle staatliche und bürgerliche Benachtheiligung, jeden

Augenblick aus der Gemeinschaft der Kirche austreten kann, deren Autorität er nicht anerkennen, deren Geboten er sich nicht unterwerfen will. So lange er aber ein Glied der Kirche ist, bindet ihn sein Gewissen, ihre Gebote zu halten, oder in einzelnen Fällen von der kirchlichen Autorität Dispens zu erbitten, welche, wenn hinlängliche Gründe vorliegen, ihm jederzeit gerne gewährt wird. Das staatliche Verbot einer die kirchlich gebotene Feiertagsruhe öffentlich und scandalös störenden Handlung ist so wenig ein Eingriff in die Gewissensfreiheit der Einzelnen, als die obrigkeitliche Bestrafung der öffentlichen Verletzung des sechsten Gebotes. Der Schutz der öffentlichen Moral involvirt keine Beschränkung der Gewissensfreiheit.

Dadurch, daß die Heilighaltung der Feiertage ganz dem Belieben der Einzelnen anheimgestellt ist, wird überhaupt im ganzen öffentlichen Leben der Willkür Thür und Thor geöffnet, die Lockerung und Auflösung des kirchlichen Gehorsams wird das Ansehen jeder Obrigkeit und die Achtung vor jedem Gesetze untergraben. Es dürfte nicht an Solchen fehlen, welche von der ihnen der Kirche gegenüber eingeräumten sog. „Gewissensfreiheit“ auch im staatlichen und bürgerlichen Leben Gebrauch machen, und es „ihrer Einsicht und ihrem Gewissen“ anheimgegeben halten werden, inwieweit z. B. die Anforderungen des Staates bezüglich der Abgaben und Steuern mit ihren finanziellen und ökonomischen Bedürfnissen ausgeglichen werden mögen.

Die Ausdehnung des § 5 der Verordnung vom 8. November 1865 auf alle Gemeinden kann aber unseres Erachtens auf die „Durchführung des Grundsatzes der Selbstständigkeit der Kirchen und der Gewissensfreiheit der Einzelnen“ schon aus dem einfachen Grund nicht basirt werden, weil dieser Grundsatz überhaupt nicht consequent durchgeführt ist, und auch nicht, wie es scheint, in der nächsten Zeit durchgeführt werden wird. So lange der Staat in dem bisherigen Zusammenhang mit der Kirche bleibt und seinen vielfach hemmenden und beschränkenden Einfluß auf dieselbe ausübt, so lange er nicht die vollständige Selbstständigkeit der Kirche in freier Besetzung der Kirchenämter, in freier Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens, in freier Entfaltung des religiös-kirchlichen Lebens, in Freiheit des Unterrichtes, in ungehemmter Einführung religiöser Genossenschaften und Errichtung von Klöstern u. c., so lange er nicht die vollständige Gewissensfreiheit der Katholiken herstellt, so lange kann er auch der von ihm beeinflussten und in ihren Lebensäußerungen beschränkten Kirche seinen Schutz und seine Mitwirkung zum Vollzug kirchlicher Anordnungen, so weit sie das öffentliche und bürgerliche Leben berühren, nicht versagen; und so lange der Einzelne durch staatliche Gesetze und Verordnungen gehemmt ist, von seiner Gewissensfreiheit zur Erwählung eines vollkommenen Lebens Gebrauch zu machen, ebenso lange kann der Einzelne sich nicht über Beschränkung der Gewissensfreiheit beklagen, wenn der Staat ihm nicht gestattet, dieselbe zur öffentlichen Mißachtung des kirchlichen Gebotes der Feiertagsruhe anzuwenden.

Wir halten die absolute Trennung des Staates von der Kirche keineswegs für den normalen und für die menschliche Gesellschaft zuträglichsten Zustand, können aber, wenn der Staat immer mehr seiner Pflichten und Verbindlichkeiten gegen die Kirche sich entledigt, nur darin eine Remedur finden, daß das Prinzip der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche nach allen Seiten hin consequent durchgeführt wird.

Aus dem Gefagten wolle Großh. Ministerium entnehmen, daß wir mit der von Hochdemselben zur Meinungsäußerung hochgefälligst uns mitgetheilten Fassung einer der höchsten Genehmigung zu unterbreitenden Verordnung — obgleich sie formell durch die kürzere übersichtlichere Redaction sich empfiehlt und immerhin im Ganzen der sittlich-religiösen Bedeutung der Sonn- und Festtage noch Rechnung trägt — unmöglich einverstanden sein können; pflichtgemäß müssen wir vielmehr an Hochdasselbe die dringende Bitte richten, daß § 1 und 2 der Verordnung vom 8. November 1865 mit allen daraus sich ergebenden Consequenzen beibehalten und daß die Entziehung des staatlichen Schutzes für die besonderen confessionellen Feste wenigstens nicht über die im § 5 der erwähnten Verordnung enthaltenen Bestimmungen ausgedehnt werde. Zugleich bitten wir, daß die in unserm Erlaß vom 5. Januar 1865 niedergelegten Anschauungen und Wünsche hochgeneigter Berücksichtigung gewürdigt und somit die Mitwirkung der kirchlichen Autorität zur Regelung und Handhabung der ganzen weltlichen Feier der Sonn- und Festtage förmlich anerkannt und ausgesprochen werden möchte, insbesondere durch die Verfügung, daß Dispensen von der Sonntags- und Feiertagsruhe nicht einseitig von den weltlichen Beamten, sondern nur im Einvernehmen und Einverständnis mit dem Vertreter der kirchlichen Autorität, dem Ortspfarrer, gegeben werden können. Nur dadurch erhält eine solche Verordnung eine höhere Sanction, und dem Volke erscheint alsdann die Heiligung dieser Tage nicht als reine Polizeisache, sondern als das, was sie ist, als Angelegenheit seines Gewissens und als seine religiöse Pflicht. Nur so ist ihr Vollzug hinlänglich gesichert, während sie im andern Fall der zum unberechenbaren Schaden der menschlichen Gesellschaft fortwuchernden Entheiligung der gottgeweihten Tage keinen ausreichenden Einhalt gebieten wird.

Vielleicht zu keiner Zeit, wie jetzt, war das einmüthige Zusammenwirken von Staat und Kirche zu einer würdigen, ernsten und durchgreifenden Heiligung dieser Tage so mächtig geboten. Nur dadurch können die tiefen Schäden der Societät geheilt werden. Statt des Verlangens nach Reduktion der Wochenfeiertage dürfte deshalb viel gerechtfertigter die Forderung erscheinen, daß alle Klassen der Bevölkerung, namentlich aber die Fabrikanten und Handwerker, zur bessern Sonn- und Festtagsfeier angehalten werden, und daß die Niederangestellten, bei der Post und Eisenbahn Bedienstete und viele Andere in Stand gesetzt werden, an den gottgeweihten Tagen den Gottesdienst zu besuchen. Wie bald würde der Segen einer solchen Maßregel sich zeigen. In England stehen bei der strengsten Sonntagsfeier Industrie, Gewerbe, Handel, Weltverkehr im schönsten Flore. Auch das deutsche Volk, durch eine würdige Feier der gottgeweihten Tage in seinem christlichen Sinn geschirmt, und deshalb um so strebsamer und arbeitssamer, wird seine hervorragende Stellung in der europäischen Völkerfamilie standhaft bewahren.

Schließlich beehren wir uns, dem Großh. Ministerium des Innern nochmals unsere vertrauensvolle, zuversichtliche Erwartung auszusprechen, Hochdasselbe werde unseren ergebensten und aufrichtigen Darlegungen, Vorstellungen und Bitten eine hochgeneigte Würdigung angedeihen lassen. Im entgegengelegten — aber kaum denkbaren — Falle bliebe uns nichts Anderes übrig, als auch in dieser Angelegenheit die Rechte der Kirche und der Katholiken zu wahren, die Gläubigen an ihre diesfallsigen Pflichten zu erinnern und sie im Gewissen aufs Neue verbindlich zu machen, die Feiertage, wie bisher, zu halten. Die Verantwortlichkeit für die Zwietracht und die vielen Mißstände, welche voraussichtlich zu unserm tiefsten Bedauern aus diesem neuen, durch das Interesse Einzelner herbeigeführten Zerwürfniß zwischen Staat und Kirche entstehen werden, kann jedenfalls nicht auf uns fallen, deren Entschließung nur von der Rücksicht auf das allgemeine Wohl geleitet war.

(gez.) † Lothar Kübel.